

Schulordnung

Diese Schulordnung gilt für alle, die an unserem Schulalltag teilnehmen.
Sie soll dazu beitragen, ein gutes Schulleben zu ermöglichen

Wir halten uns an folgende Regeln:

- 1. Wir verhalten uns rücksichtsvoll und respektvoll.**
- 2. Wir fügen niemandem körperlichen oder seelischen Schaden zu.**
- 3. Wir sind pünktlich und zuverlässig.**
- 4. Wir achten auf Sauberkeit.**
- 5. Wir unterlassen den Umgang mit Drogen.**
- 6. Wir bringen keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit.**
- 7. Wir achten das Privat- und Schuleigentum.**

Wie sollen wir diese Regeln verstehen?

zu 1: Wir wollen erreichen, dass durch unser Verhalten niemand bedroht, belästigt, gefährdet oder verletzt wird. Respekt gegenüber anderen zeigen heißt, andere in ihrer Persönlichkeit zu achten und ihre Menschenwürde nicht zu verletzen. Zu rücksichtsvollem Verhalten gehört auch, dass wir Schreien, Toben, Rennen und Schubsen auf den Gängen und aggressives Verhalten auf dem Pausenhof vermeiden. Handys, Smartwatches und alle sonstigen elektronischen Geräte bleiben auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche.

zu 2: Als körperliche Gewalt gilt alles, was anderen Schmerzen oder Qual zufügt. Psychische oder seelische Gewalt bedeutet, z. B. andere zu beleidigen, sie durch Worte zu provozieren oder sich in Ton und Lautstärke zu vergreifen. Dadurch kann man andere genauso verletzen wie durch Schläge.

zu 3: Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit tragen zum reibungslosen Ablauf des Schullebens bei. Wer pünktlich und zuverlässig ist, hat weniger Stress.

zu 4: Wir müssen uns alle für ein sauberes Schulgelände, Schulhaus und Klassenzimmer verantwortlich fühlen. Jeder räumt seinen Abfall selber weg. Müllvermeidung ist besser als Müllentsorgung!

zu 5: Unter Drogen verstehen wir alle Suchtmittel, also auch Alkohol und Zigaretten. Rauschmittel einzunehmen oder sie anzubieten (Dealerei !) ist gesetzlich verboten. Handel mit Drogen anzuzeigen verstehen wir daher nicht als Petzerei, sondern dient dem Schutze der anderen.

zu 6: Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände sind alle Dinge, die dazu eingesetzt werden können, andere zu bedrohen, zu gefährden oder zu verletzen.

zu 7: Wir gehen mit allem Eigentum, ob privat oder schulisch, sorgsam um. Dazu gehört auch das Verunstalten, Verschmieren von Wänden, Tischen und Toiletten. Wir wissen, dass Dinge, die absichtlich beschädigt oder zerstört werden, ersetzt werden müssen. Dasselbe gilt für Diebstahl.

Ich habe die Schulordnung gelesen und werde sie einhalten!

_____ Datum

_____ Schüler

_____ Erziehungsberechtigter

Hinweise auf die Schulbesuchsverordnung – bitte lesen!

Sehr geehrte Eltern,

in ganz Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht. **Verantwortlich** für den geregelten Schulbesuch der Kinder sind die **Sorgeberechtigten**.

Die Pflicht zum Besuch der Schule gilt für den gesamten Unterricht – auch für die Arbeitsgemeinschaften, Projekte usw., zu denen sich die Schülerin/der Schüler angemeldet hat (wenn sie/er nicht mehr teilnehmen will, muss eine Abmeldung mit Wissen der Eltern erfolgen).

Entschuldigungen ...

- ... sind nur möglich, wenn das **Fehlen nicht vorhersehbar** war (Krankheit, andere zwingende Gründe). Eine Mitteilung an die Schule sollte unverzüglich (spätestens am zweiten Fehltag) erfolgen und den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit angeben. Telefonische Entschuldigungen sind nicht erwünscht → bitte nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen ausdrücklich vereinbart wurde.
- Die Schule kann ggf. die Vorlage eines ärztlichen **oder sogar amtsärztlichen Attestes** verlangen.

Befreiungen ...

... von der Schulbesuchspflicht in Einzelfällen (einzelne Stunden, einzelne Fächer wie Sport ...) sind in Ausnahmefällen möglich. Hierzu müssen sich die Eltern rechtzeitig mit der Schule in Verbindung setzen. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, bitte ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung vorlegen, dass kein Termin außerhalb der Schulzeit möglich ist.

Beurlaubungen...

... gibt es nur in **Ausnahmefällen**. Dazu muss **rechtzeitig ein schriftlicher Antrag** gestellt werden. Möglich Gründe:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder von der Krankenkasse veranlasst werden
- Wichtige persönliche Gründe (Familienfeiern wie Hochzeiten oder besondere Geburtstage von nahen Angehörigen...)
- Teilnahme am Schüleraustausch

- Teilnahme an Lehrgängen/Wettbewerben eines Verbandes
- Religiöse Anlässe, z. B.
 - Montag nach der Konfirmation
 - Tag der Firmung
 - Tag des Fastenbrechens oder am Opferfest für muslimische Schüler
 - Karfreitag und Ostermontag für griechisch-orthodoxe Schüler
 - Angehörige anderer Religionsgemeinschaften wenden sich bitte an die Schulleitung, um die Möglichkeiten abzuklären

Ohne rechtzeitigen Antrag geht auch in diesen Fällen nichts!

Auf keinen Fall ...

... gibt es Urlaub außerhalb der Ferien als normalen Erholungsurlaub!

- **Bereits gebuchte Reisen...**
- **Schon gekaufte Flugtickets....**
- **Vorhandene Konzertkarten...**
- **... und ähnliche Dinge gelten nicht als Gründe, entgegen der Schulbesuchsverordnung doch Urlaub zu gewähren!**

Versuche, diese Bestimmungen durch „Krankmeldungen“ und andere Unwahrheiten zu umgehen, müssen von der Schule pflichtgemäß dem Ordnungsamt gemeldet werden. Im Regelfall wird ein erheblicher Bußgeldbescheid folgen, im Wiederholungsfall kann ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Neben diesen Folgen sollte auch bedacht werden, dass den Schülern durch solche Verhaltensweisen ein negatives Beispiel gegeben wird, wie es schlimmer kaum sein könnte.

In Sonderfällen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung. Sie werden gerne über alle Möglichkeiten informiert.

Freundliche Grüße von Ihrer Schulleitung
gez. M. Klewar, Schulleiter

Gesehen und zur Kenntnis genommen:

_____ Datum

_____ Schüler

_____ Erziehungsberechtigter